

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Verhaftungen und Überprüfungen von Linksextremisten in Stuttgart**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden die Personalien der verhafteten oder in Gewahrsam genommenen Teilnehmer bei der in den Landtagsdrucksachen 16/1220 und 16/705 erwähnten Demonstrationen gegen den Bundesparteitag der AfD geprüft?
2. Wie viele der 589 bei der Demonstration verhafteten oder in Gewahrsam genommenen Teilnehmer waren jeweils dem linksextremen, dem linksradikalen und dem gewaltbereiten Spektrum zuordenbar?
3. Wie viele der verhafteten oder in Gewahrsam genommenen Teilnehmer waren der Polizei bereits bekannt?
4. Was versteht sie darunter, dass die Bemühungen von Linksextremisten, in demokratischen Organisationen Fuß zu fassen oder gar linksextremistische Positionen dort fest zu verankern, bisher „wenig erfolgreich“ waren, also eben nicht komplett erfolglos?
5. In welchem Umfang wird die Partei „Die Linke“ inzwischen vom Landesverfassungsschutz beobachtet, insbesondere unter Berücksichtigung der „reduzierten Beobachtung“ unter dem damaligen Innenminister Reinhold Gall (SPD), die unter anderem in Drucksache 15/2969 beschrieben wird?
6. Beeinflusst es die Verfassungsschutz-Einstufung einer Partei, wenn diese oder deren Fraktionen verurteilte Mörder, Entführer und Terroristen als Personal beschäftigen und mit staatlichen Mitteln bezahlen, wie das beispielsweise die Partei „Die Linke“ im Bundestag tat, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière erst im März 2014 zuvor dem damaligen Bundestags-Fraktionsvorsitzenden Gregor Gysi mitgeteilt hatte, dass die Bundestagsabgeordneten künftig generell von der Beobachtung der Inlandsgeheimdienste ausgenommen sind, was auch für deren Personal und die Einstellung von Personal von Bedeutung ist?

Eingegangen: 08.02.2019 / Ausgegeben: 18.03.2019

**1**

7. Welche Bedeutung oder Auswirkung haben Beobachtungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Landesämter für Verfassungsschutz von anderen Bundesländern für das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg?

07.02.2019

Dr. Podeswa AfD

#### Begründung

Eine Nachfrage zur Drucksache 16/1220 „Verschweigt die Landesregierung die Zusammenarbeit von Jusos und Grüner Jugend mit Linksextremisten?“.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 7. März 2019 Nr. 4-0141.5/16/5691 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wurden die Personalien der verhafteten oder in Gewahrsam genommenen Teilnehmer bei der in den Landtagsdrucksachen 16/1220 und 16/705 erwähnten Demonstrationen gegen den Bundesparteitag der AfD geprüft?*

Zu 1.:

Alle Personalien der in Gewahrsam genommenen oder vorläufig festgenommenen Versammlungsteilnehmer wurden polizeilich überprüft.

2. *Wie viele der 589 bei der Demonstration verhafteten oder in Gewahrsam genommenen Teilnehmer waren jeweils dem linksextremen, dem linksradikalen und dem gewaltbereiten Spektrum zuordenbar?*

Zu 2.:

Eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist bei der Polizei Baden-Württemberg nicht vorgesehen.

Unabhängig davon lagen zu 118 Personen Erkenntnisse vor, dass diese bereits als politisch motivierte Straftäter im Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität – links – in Erscheinung getreten waren. Bei 38 Personen lagen Erkenntnisse vor, dass diese als gewalttätig galten.

3. *Wie viele der verhafteten oder in Gewahrsam genommenen Teilnehmer waren der Polizei bereits bekannt?*

Zu 3.:

Zu 245 Versammlungsteilnehmern, bei denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt wurden, lagen bereits polizeiliche Erkenntnisse vor.

*4. Was versteht sie darunter, dass die Bemühungen von Linksextremisten, in demokratischen Organisationen Fuß zu fassen oder gar linksextremistische Positionen dort fest zu verankern, bisher „wenig erfolgreich“ waren, also eben nicht komplett erfolglos?*

Zu 4.:

Linksextremisten haben das Ziel, ihre eigene Anhängerschaft zu vergrößern, indem sie sich – teils auch durch entsprechendes Engagement in demokratischen Organisationen – u. a. für die tagespolitischen Interessen der vom bestehenden Gesellschaftssystem tatsächlich oder vermeintlich Benachteiligten einsetzen. Etwaige Versuche solcher Einflussnahme erwiesen sich bislang nicht in dem Maß erfolgreich, dass sich daraus Hinweise für eine extremistische Bestrebung im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) ergeben hätten.

*5. In welchem Umfang wird die Partei „Die Linke“ inzwischen vom Landesverfassungsschutz beobachtet, insbesondere unter Berücksichtigung der „reduzierten Beobachtung“ unter dem damaligen Innenminister Reinhold Gall (SPD), die unter anderem in Drucksache 15/2969 beschrieben wird?*

Zu 5.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) beobachtet linksextremistische Strömungen, Zusammenschlüsse und Teilstrukturen innerhalb des Landesverbandes der Partei „DIE LINKE.“, soweit diese im Land tatsächlich vorhanden sind. Dabei handelt es sich derzeit um die „Kommunistische Plattform“ (KPF), die „Antikapitalistische Linke“ (AKL), die Arbeitsgemeinschaft „Konkrete Demokratie – soziale Befreiung (ArGe)“, „marx21 – Netzwerk für internationalen Sozialismus“, den Jugendverband „Linksjugend [solid]“ und den Studierendenverband „Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband“ (DIE LINKE.SDS).

Die Gesamtpartei „Die LINKE.“ ist weder im Bund noch in einem Land Beobachtungsobjekt.

*6. Beeinflusst es die Verfassungsschutz-Einstufung einer Partei, wenn diese oder deren Fraktionen verurteilte Mörder, Entführer und Terroristen als Personal beschäftigen und mit staatlichen Mitteln bezahlen, wie das beispielsweise die Partei „Die Linke“ im Bundestag tat, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière erst im März 2014 zuvor dem damaligen Bundestags-Fraktionsvorsitzenden Gregor Gysi mitgeteilt hatte, dass die Bundestagsabgeordneten künftig generell von der Beobachtung der Inlandsgeheimdienste ausgenommen sind, was auch für deren Personal und die Einstellung von Personal von Bedeutung ist?*

Zu 6.:

Das LfV hat die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt das Amt Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen von Organisationen und Personen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, und wertet sie aus.

Grundsätzlich fallen auch Parteien in den Anwendungsbereich des Landesverfassungsschutzgesetzes; auch die Beobachtung von Abgeordneten ist möglich. Der in der Beobachtung eines Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden und der damit verbundenen Sammlung und Speicherung von Daten liegende Eingriff

in das freie Mandat kann im Einzelfall im Interesse des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage der §§ 3 ff. LVSG gerechtfertigt sein. Der entsprechende Eingriff unterliegt aber strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Danach ist die Beobachtung eines Abgeordneten nur zulässig, wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Vorrang vor den Rechten des Abgeordneten gebührt. Ein Überwiegen des Interesses am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Abgeordnete sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz setzt voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Tatsächliche Anhaltspunkte ergeben sich dabei aus einer Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisse. Beispielsweise umfasst dies Pressemitteilungen, Verlautbarungen und Äußerungen des Personenzusammenschlusses bzw. der für ihn tätigen Mitglieder. Insbesondere können Äußerungen, Handlungen und Verlautbarungen von Repräsentanten in Interviews, im Internet oder auf Demonstrationen als tatsächliche Anhaltspunkte gewertet werden, wenn sie im Licht der Stellung des Sich-Äußernden und des Vergleichs mit anderen Aussagen aus diesem Personenzusammenschluss als repräsentative Artikulation des Gruppenwillens anzusehen sind. Zu den genannten Repräsentanten sind grundsätzlich auch Bundes- und Landtagsabgeordnete zu zählen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Vorstrafen von Personen, die von einer Partei oder Fraktion beschäftigt werden, in eine solche Gesamtschau einzubeziehen sind. Dies wäre beispielsweise denkbar, wenn der Wesensgehalt der begangenen Straftaten den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Verfassungsschutzbehörde berührt.

*7. Welche Bedeutung oder Auswirkung haben Beobachtungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Landesämter für Verfassungsschutz von anderen Bundesländern für das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg?*

Zu 7.:

Die Kriterien für die Beobachtung einer Organisation durch das LfV sind im LVSG gesetzlich definiert. Voraussetzung nach § 3 Absatz 2 LVSG ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes gerichtet sind oder andere hochwertige Rechtsgüter gefährden. Das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) enthält in § 3 Absatz 1 eine gleichlautende Vorschrift.

Beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) einen Personenzusammenschluss entsprechend den Vorschriften des BVerfSchG, ist häufig eine bundesweite Relevanz dieses Beobachtungsobjekts gegeben. Da Bund und Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zur Zusammenarbeit verpflichtet sind (§ 1 BVerfSchG) und das BfV diese Zusammenarbeit koordiniert (§ 5 Absatz 3 BVerfSchG), werden bundesweit vertretene Beobachtungsobjekte regelmäßig von Bundes- und Landesbehörden zusammen bearbeitet. Das LfV schließt sich der bundesweiten Beobachtung an, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende fachliche Bewertung geboten ist, beispielsweise weil der betreffende Personenzusammenschluss in Baden-Württemberg weder personell vertreten ist noch Aktivitäten entfaltet.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär